

S A T Z U N G

der Gemeinde K A R G O W

über

die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke, der Einfriedungen und Vorgärten sowie die Begrünung baulicher Anlagen (Grünordnungssatzung)

Gemäß § 86 Absatz 1 Ziffern 3 bis 7 sowie Absatz 2 Ziffer 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 388), im vollen Wortlaut veröffentlicht durch die Bekanntmachung der Neufassung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. S. 647) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kargow vom 30.01.2002 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Begriffsdefinitionen

- (1) Als öffentliche Bereiche im Sinne dieser Satzung gelten die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Parkanlagen. Eisenbahnlinien sind öffentliche Bereiche für Gebäude, die im funktionellen Zusammenhang mit Eisenbahnlinien stehen oder gestanden haben.
- (2) Vorgärten im Sinne dieser Satzung sind die nicht bebauten Teile bebauter Grundstücke, bei denen die Grundstücksgrenze die Grenze zum öffentlichen Bereich darstellt. Die Breite beträgt 15 Meter, sofern durch die der Grundstücksseite zuzuordnenden Flucht des Hauptgebäudes nicht eine geringere Breite bestimmt wird.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle bebauten oder zu bebauenden Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Kargow.

§ 3 Vorgärten, Hofflächen

- (1) Vorgärten sind mit Blumen, Sträuchern, Bäumen oder Rasen gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Stellplätze (einschließlich Carports), Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden. Ausgenommen von Satz 2 sind Kfz-Stellplätze auf Grundstücken, die auf mehr als einer Seite an den öffentlichen Bereich grenzen (Eckgrundstücke).
- (2) Hofflächen, die von öffentlichen Bereichen aus eingesehen werden können, dürfen nicht betoniert werden.

§ 4 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen der Vorgärten sind als Feldsteinmauer, Hecke oder Zaun mit Senkrecht- oder Kreuzlattung auszuführen. Mauern und Zäune dürfen eine Höhe von 1 Meter nicht überschreiten.
- (2) Als Einfriedung der rückwärtigen Hof- und Gartenflächen sowie als Begrenzung zu seitlich gelegenen Grundstücken dürfen über die Einfriedungen gemäß Abs. 1 hinaus auch Maschendrahtzäune in Verbindung mit Heckenpflanzungen verwendet werden.

§ 5 Begrünung

In einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. Fertigstellung der baulichen Anlage sind mit Rankgehölzen zu begrünen:

- überdachte Stellplätze für Autos (Carports) sowie
- die vom öffentlichen Bereich her einsehbaren Giebelwände der Gebäude mit vier oder mehr Wohneinheiten (WE).

§ 6 Sichtschutz

In Vorgärten befindliche Flüssiggas- oder Heizölbehälter, Plätze mit Behältern für die Abfallentsorgung oder vergleichbare sonstige Anlagen sind mit einem Sichtschutz aus Sträuchern zu versehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 84, Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Vorgärten nicht gärtnerisch gestaltet oder sie als Stellplatz (einschl. Carports), Lager- oder Arbeitsfläche, ausgenommen Kfz-Stellplätze auf Grundstücken, die auf mehr als einer Seite an den öffentlichen Bereich grenzen, nutzt;
2. entgegen § 3 Absatz 2 Hofflächen, die von öffentlichen Bereichen aus eingesehen werden können, betonierte;
3. entgegen § 4 Absatz 1 andere als die angegebenen Einfriedungen verwendet oder zur Straße hin Einfriedungen errichtet, die höher sind als 1 Meter;
4. entgegen § 5 überdachte Stellplätze für Autos (Carports) oder die vom öffentlichen Bereich her einsehbaren Giebelwände der Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten (WE) nicht in einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch nach zwei Jahren, mit Rankgehölzen begrünt oder
5. entgegen § 6 in Vorgärten befindliche Flüssiggas- oder Heizölbehälter, Plätze mit Behältern für die Abfallentsorgung oder vergleichbare sonstige Anlagen nicht mit einem Sichtschutz aus Sträuchern versieht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kargow
ausgefertigt am: 01.02.2009


Schlüter
Bürgermeister

